Vereinssatzung (Neufassung, 26.02.2007)

1. Name und Sitz:

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Waldschratzln"e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Cham.
- 1.3 Der Verein wurde am 31.03.1998 gegründet und am 12.05.1998 in das Vereinsregister eingetragen. Er trägt den Zusatz "e.V.".
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein. Der Verein ist überparteilich.

2.Zweck

- 2.1 Der Verein dient der Förderung, der Erziehung und Betreuung von Kindern in naturnaher Umgebung und der daraus resultierenden Sensibilisierung der Kinder für unsere natürliche Umwelt. Der ganzjährige Aufenthalt der Kinder im Freien dient der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung der Kinder.
- 2.2. Der Zweck wird durch den Aufbau und Betrieb eines Waldkindergartens umgesetzt.
- 2.3 Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um den Grundgedanken des nachhaltigen Umganges mit der Natur und den pädagogischen Ansatz von Waldkindergärten weiter zu verbreiten.

3. Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Dies ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft:

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Vorstandschaft zu stellen, die über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn diese dem Bewerber mitgeteilt und der erste Beitrag entrichtet wurde. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

- 4.3 Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtung des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Für jedes Kind das den Waldkindergarten besucht erhalten die Erziehungsberechtigen eine Stimme. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Festlegung trifft.
- 4.4 Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder im Waldkindergarten betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- 4.5 Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 4.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5. Beiträge

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

6. Organe des Vereins:

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2. die Vorstandschaft

7. Mitgliederversammlung:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung, nicht die Vorstandschaft ist das letztlich entscheidende Organ eines Vereins. Dadurch wird eine effektive Kontrolle der Arbeit der Vorstandschaft und des Vereins insgesamt gewährleistet.
- 7.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat zudem die Aufgabe, Beschlüsse über allgemeine Anträge zu fassen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat die Pflicht, die Vorstandschaft und die Kassenführung zu entlasten.

8. Die Vorstandschaft

- 8.1 Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus dem
- 8.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
- 8.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden
- 8.1.3 dem /der Kassenführerin
- 8.1.4 dem/ der Schriftführerin
- 8.1.5 bis zu 3 Beisitzer/innen
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende handelt im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes.
- 8.3 Über die in der Vorstandschaftssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 8.4 Vereinsmitglieder können in der Regel an den Vorstandschaftssitzungen teilnehmen. Nichtöffentliche Vorstandschaftssitzungen bedürfen einer öffentlichen Begründung.
- 8.5 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. 1. und 2. Vorstand werden schriftlich gewählt, alle anderen Vorstandschaftsmitglieder können auch per Akklamation gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandschaftsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 8.6 Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.
- 8.7 Aufgaben der Vorstandschaft
- 8.7.1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.7.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 8.7.3 Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 8.7.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- 8.7.5 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.7.6 Zustimmung der Äufnahme, der vom pädagogischen Personal ausgewählten neu aufzunehmenden Kinder für das folgenden Kindergartenjahr.
- 8.7.7 Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandschaftsmitgliedern zu unterschreiben.
- 8.7.8 Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben, die den Betrag von 200,00 € übersteigen, von der Vorstandschaft geprüft

und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Diese Verfügungsbeschränkung gilt im Innenverhältnis und im Außenverhältnis. Die Vorstandschaft ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, auf Anfrage Einsicht in die Kassenbücher zu erhalten.

9. Kassenprüfer

- 9.1 Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der der Vorstandschaft nicht angehören darf. Der Kassenprüfer muss kein Mitglied des Vereins sein.
- 9.2 Der Kassenprüfer prüft die Kassenführung des Kassenwarts und erstattet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

10. Beurkundung der Beschlüsse:

Die in den Vorstandschaftssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Sollte der /die Schriftführer/in nicht anwesend sein kann die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied mit der Niederschrift beauftragen.

11. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erwirkt werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützig anerkannte Vereinigung (Körperschaft). An welche Vereinigung es übertragen werden soll, darüber wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Dies bedarf jedoch noch der Zustimmung des für die Vereinsbesteuerung zuständigen Finanzamts.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.03.1998 errichtet. Die erste Änderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.06.1999 beschlossen. Die zweite Änderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.2002 beschlossen. Die dritte Änderung (vorliegende Satzung) wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.02.2007 beschlossen.

Ort,	Datum	Unterschriften